

Richtergesetz vom 5. Juli 1990

Teil I

Grundsätze

§ 1

(1) Den Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern obliegt die alleinige Befugnis zur Ausübung der Rechtsprechung. Die in einem Verfahren mitwirkenden Richter sind gleichberechtigt »

(2) Die Richter sind unabhängig und nur der Verfassung, dem Gesetz und dem Recht unterworfen. Sie entscheiden auf dieser Grundlage nach ihrer richterlichen Überzeugung.

(3) Die Richter verpflichten sich, ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person auszuüben und sich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann zu verhalten.

§ 2

Die Richter sind verpflichtet, über die in Ausübung ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren. Sie haben über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung zu schweigen. Das gilt auch nach Beendigung des Richterverhältnisses.

§ 3

(1) Die Unabhängigkeit der Richter und ihre ausschließliche Bindung an die Verfassung, an Gesetz und Recht ist durch jedermann zu wahren.

(2) Es ist unzulässig, auf ein Gerichtsverfahren oder eine Gerichtsentscheidung außerhalb prozessualer Rechte und Pflichten Einfluß auszuüben.

§ 4

Die Berufsrichter haben das Recht, im Zusammenhang mit der Durchführung gerichtlicher Verfahren die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften durch ein zuständiges Gericht zu beantragen.

§ 5

(1) Ein Berufsrichter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht gleichzeitig wahrnehmen, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes ihm zugewiesen sind.

(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Berufsrichter jedoch wahrnehmen

- Aufgaben der Forschung und Lehre,
- Tätigkeiten in Wissenschaft und Publizistik,
- Aufgaben in Parteien und Vereinigungen.

(3) Während der hauptberuflichen Ausübung von Aufgaben und Tätigkeiten nach Absatz 2 sowie bei Übernahme eines Abgeordnetenmandats ruht das Richterverhältnis.

§ 6

Die Berufsrichter haben das Recht, einer Partei oder Vereinigungen anzugehören und sich politisch zu betätigen. Sie haben sich dabei so zu verhalten, daß das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

(1) Die Berufsrichter unterstehen der Dienstaufsicht nur, soweit ihre richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung der richterli-

chen Tätigkeit vorzuhalten und zu ihrer ordnungsgemäßen unverzögerten Erledigung zu ermahnen.

(3) Gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht steht dem Berufsrichter die Beschwerde zu, wenn er sich in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlt.

§ 8

Die Abberufung oder Versetzung eines Berufsrichters ist nur in den in diesem Gesetz geregelten Fällen zulässig.

Teil II

Richterverhältnisse des Berufsrichters

Befähigung

§ 9

(1) Ein Berufsrichter muß von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

(2) Die Befähigung zum Berufsrichter erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule mit dem Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen und einen 2jährigen Vorbereitungsdienst absolviert hat. Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt in mehreren Pflichtstationen und einer Wahlstation. Der Vorbereitungsdienst wird mit einer Staatsprüfung abgeschlossen. Bestimmungen über das Studium, den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung sind in Rechtsvorschriften zu regeln. Als Befähigung nach Satz 1 gilt nicht ein Studium mit dem Abschluß Diplomstaatswissenschaftler sowie ein Diplom, das an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche erworben wurde.

(3) Hochschullehrer der Rechtswissenschaft sind zum Berufsrichter befähigt.

(4) Berufsrichter des Obersten Gerichts kann sein, wer über die allgemeinen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 verfügt, mindestens 35 Jahre alt ist und über eine juristische Berufserfahrung in der Rechtspflege, einer gleichgearteten Tätigkeit oder der Rechtswissenschaft verfügt

§ 10

Ein Berufsrichter hat seine fachliche Befähigung durch Fortbildung ständig zu vervollkommen. Dafür stehen ihm alle Formen akademischer und sonstiger juristischer Fortbildung offen. Die Justizverwaltung hat die Fortbildung zu unterstützen.

Begründung und Beendigung des Richterverhältnisses

§ 11

(1) Das Richterverhältnis wird durch Berufung an ein bestimmtes Gericht begründet. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgehändigt

(2) Der Berufsrichter wird auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen. Die Berufung auf Lebenszeit bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

(3) Der von den Berufsrichtern zu leistende Eid erfolgt durch die Abgabe folgender Erklärung gegenüber dem Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichts bzw. des Obersten Gerichts in einer öffentlichen Sitzung:

"Ich schwöre, meine Tätigkeit als Richter getreu der Verfassung, den Gesetzen und dem Recht nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person, auszuüben und mich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann zu verhalten."

Der Eid kann auch mit dem Zusatz: "... so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.